

TE Bvwg Beschluss 2017/7/11 W225 2103448-3

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.07.2017

Entscheidungsdatum

11.07.2017

Norm

AVG 1950 §38

AVG 1950 §69 Abs1 Z2

AVG 1950 §69 Abs1 Z3

B-VG Art.133 Abs4

UVP-G 2000 §24 Abs1

UVP-G 2000 §24 Abs3

UVP-G 2000 §24f Abs7

UVP-G 2000 §40 Abs1

VwGVG §24 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

VwGVG §32

VwGVG §32 Abs1 Z2

VwGVG §32 Abs1 Z3

VwGVG §32 Abs2

VwGVG §32 Abs3

VwGVG §32 Abs5

1. AVG 1950 § 38 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991

1. AVG 1950 § 69 gültig von 01.01.1991 bis 31.01.1991wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991

2. AVG 1950 § 69 gültig von 01.09.1950 bis 31.12.1990

1. AVG 1950 § 69 gültig von 01.01.1991 bis 31.01.1991wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991

2. AVG 1950 § 69 gültig von 01.09.1950 bis 31.12.1990

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. UVP-G 2000 § 24 heute
2. UVP-G 2000 § 24 gültig ab 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2025
3. UVP-G 2000 § 24 gültig von 23.03.2023 bis 23.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
4. UVP-G 2000 § 24 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
5. UVP-G 2000 § 24 gültig von 24.02.2016 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2016
6. UVP-G 2000 § 24 gültig von 01.01.2014 bis 23.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
7. UVP-G 2000 § 24 gültig von 03.08.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012
8. UVP-G 2000 § 24 gültig von 19.08.2009 bis 02.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
9. UVP-G 2000 § 24 gültig von 01.07.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2004
10. UVP-G 2000 § 24 gültig von 01.01.2005 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
11. UVP-G 2000 § 24 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2001
12. UVP-G 2000 § 24 gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
13. UVP-G 2000 § 24 gültig von 01.01.1997 bis 10.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 773/1996
14. UVP-G 2000 § 24 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1996

1. UVP-G 2000 § 24 heute
2. UVP-G 2000 § 24 gültig ab 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2025
3. UVP-G 2000 § 24 gültig von 23.03.2023 bis 23.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
4. UVP-G 2000 § 24 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
5. UVP-G 2000 § 24 gültig von 24.02.2016 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2016
6. UVP-G 2000 § 24 gültig von 01.01.2014 bis 23.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
7. UVP-G 2000 § 24 gültig von 03.08.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012
8. UVP-G 2000 § 24 gültig von 19.08.2009 bis 02.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
9. UVP-G 2000 § 24 gültig von 01.07.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2004
10. UVP-G 2000 § 24 gültig von 01.01.2005 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
11. UVP-G 2000 § 24 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2001
12. UVP-G 2000 § 24 gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
13. UVP-G 2000 § 24 gültig von 01.01.1997 bis 10.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 773/1996
14. UVP-G 2000 § 24 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1996

1. UVP-G 2000 § 24f heute
2. UVP-G 2000 § 24f gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
3. UVP-G 2000 § 24f gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
4. UVP-G 2000 § 24f gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
5. UVP-G 2000 § 24f gültig von 24.02.2016 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2016
6. UVP-G 2000 § 24f gültig von 01.01.2014 bis 23.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
7. UVP-G 2000 § 24f gültig von 03.08.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012
8. UVP-G 2000 § 24f gültig von 19.08.2009 bis 02.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
9. UVP-G 2000 § 24f gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 153/2004

1. UVP-G 2000 § 40 heute
2. UVP-G 2000 § 40 gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
3. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
4. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.08.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2017
5. UVP-G 2000 § 40 gültig von 26.04.2017 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
6. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.01.2014 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
7. UVP-G 2000 § 40 gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
8. UVP-G 2000 § 40 gültig von 11.08.2000 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000

9. UVP-G 2000 § 40 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000

1. VwGVG § 24 heute

2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute

2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 32 heute

2. VwGVG § 32 gültig ab 11.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2017

3. VwGVG § 32 gültig von 01.01.2014 bis 10.01.2017

1. VwGVG § 32 heute

2. VwGVG § 32 gültig ab 11.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2017

3. VwGVG § 32 gültig von 01.01.2014 bis 10.01.2017

1. VwGVG § 32 heute

2. VwGVG § 32 gültig ab 11.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2017

3. VwGVG § 32 gültig von 01.01.2014 bis 10.01.2017

1. VwGVG § 32 heute

2. VwGVG § 32 gültig ab 11.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2017

3. VwGVG § 32 gültig von 01.01.2014 bis 10.01.2017

1. VwGVG § 32 heute

2. VwGVG § 32 gültig ab 11.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2017

3. VwGVG § 32 gültig von 01.01.2014 bis 10.01.2017

1. VwGVG § 32 heute

2. VwGVG § 32 gültig ab 11.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2017

3. VwGVG § 32 gültig von 01.01.2014 bis 10.01.2017

Spruch

W225 2103448-3/3E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Dr. Barbara WEIß, LL.M. als Vorsitzende und die Richterin Mag. Dr. Magdalena HONSIG-ERLENBURG und Vizepräsidenten Dr. Michael SACHS als Beisitzer über den Antrag der XXXX, vertreten durch XXXX, vom 04.05.2017 auf Wiederaufnahme des mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28.05.2015, W225 2103448-1/2E, abgeschlossenen Verfahrens beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Dr. Barbara WEIß, LL.M. als Vorsitzende und die Richterin Mag. Dr. Magdalena HONSIG-ERLENBURG und Vizepräsidenten Dr. Michael SACHS als Beisitzer über den Antrag der römisch 40, vertreten durch römisch 40, vom 04.05.2017 auf Wiederaufnahme des mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28.05.2015, W225 2103448-1/2E, abgeschlossenen Verfahrens beschlossen:

A)

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens vom 04.05.2017 wird gemäß § 28 Abs. 2 iVm § 32 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, abgewiesen. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens vom 04.05.2017 wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 32, Absatz eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, idgF, abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28.05.2015, W225 2103448-1/2E, wurde der Beschwerde der XXXX (im Folgenden: Wiederaufnahmewerberin) wegen Verletzung der Entscheidungspflicht der Steiermärkischen Landesregierung betreffend die Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens vom 16.07.2014 und vom 09.08.2014 über das von der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid vom 28.11.2011, XXXX, abgeschlossene Verfahren – mit welchem die naturschutzrechtliche Bewilligung für das Projekt Fürstenfelder Schnellstraße S7 erteilt wurde – stattgegeben und die Anträge auf Wiederaufnahme dieses Verfahrens vom 16.07.2014 und vom 09.08.2014 abgewiesen. Die Revision wurde seitens des BVwG für nicht zulässig erklärt. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28.05.2015, W225 2103448-1/2E, wurde der Beschwerde der römisch 40 (im Folgenden: Wiederaufnahmewerberin) wegen Verletzung der Entscheidungspflicht der Steiermärkischen Landesregierung betreffend die Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens vom 16.07.2014 und vom 09.08.2014 über das von der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid vom 28.11.2011, römisch 40, abgeschlossene Verfahren – mit welchem die naturschutzrechtliche Bewilligung für das Projekt Fürstenfelder Schnellstraße S7 erteilt wurde – stattgegeben und die Anträge auf Wiederaufnahme dieses Verfahrens vom 16.07.2014 und vom 09.08.2014 abgewiesen. Die Revision wurde seitens des BVwG für nicht zulässig erklärt.

Mit Schriftsatz vom 04.05.2017 stellte die Wiederaufnahmewerberin gemäß § 32 Abs. 1 Z 3 VwGVG einen Antrag auf Wiederaufnahme des mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28.05.2015 abgeschlossenen Verfahrens. Der Verwaltungsgerichtshof habe mit Erkenntnis vom 16.03.2017, 2014/06/0038 und 0040-11, der Revision der Wiederaufnahmewerberin gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 15.11.2013, XXXX, Folge gegeben und den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. Dieses Erkenntnis sei der Wiederaufnahmewerberin zu Händen ihres ausgewiesenen Vertreters am 20.04.2017 zugestellt worden, womit sich der am 04.05.2017 zur Post gegebene Antrag auf Wiederaufnahme als rechtzeitig erweise. Laut den Ausführungen des VwGH im zitierten Erkenntnis vom 16.03.2017 könne unter Hinweis auf die im UVP-G 2000 normierte Koordinierungspflicht nicht gesagt werden, dass der gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 zu erlassende Bescheid der BMVIT und der gemäß § 24 Abs. 3 leg. cit. im weiteren teilkonzentrierten Verfahren zu erlassende Bescheid des Landeshauptmannes (bzw. ein diesbezüglicher Berufungsbescheid) unabhängig voneinander zu betrachten seien und sei der Gesetzgeber bei der Schaffung des Modells der teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren von einem engen inhaltlichen Zusammenhang zwischen diesen Bescheiden ausgegangen. Wegen der unrichtigen Lösung der als Vorfrage zu beurteilenden Rechtsfrage, in welchem Verhältnis der Bescheid nach dem UVP-G 2000 der BMVIT vom 29.09.2011, welcher mit Erkenntnis vom 12.11.2012, XXXX, aufgehoben worden sei, einerseits und der Bescheid einer mitwirkenden Behörde gemäß Mit Schriftsatz vom 04.05.2017 stellte die Wiederaufnahmewerberin gemäß Paragraph 32, Absatz eins, Ziffer 3, VwGVG einen Antrag auf Wiederaufnahme des mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28.05.2015 abgeschlossenen Verfahrens. Der Verwaltungsgerichtshof habe mit Erkenntnis vom 16.03.2017, 2014/06/0038 und 0040-11, der Revision der Wiederaufnahmewerberin gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 15.11.2013, römisch 40, Folge gegeben und den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. Dieses Erkenntnis sei der Wiederaufnahmewerberin zu Händen ihres ausgewiesenen Vertreters am 20.04.2017 zugestellt worden, womit sich der am 04.05.2017 zur Post gegebene Antrag auf Wiederaufnahme als rechtzeitig erweise. Laut den Ausführungen des VwGH im zitierten Erkenntnis vom 16.03.2017 könne unter Hinweis auf die im UVP-G 2000 normierte Koordinierungspflicht nicht gesagt werden, dass der gemäß Paragraph 24, Absatz eins, UVP-G 2000 zu erlassende Bescheid der BMVIT und der gemäß Paragraph 24, Absatz 3, leg. cit. im weiteren teilkonzentrierten Verfahren zu erlassende Bescheid des Landeshauptmannes (bzw. ein diesbezüglicher Berufungsbescheid) unabhängig voneinander zu betrachten seien und sei der Gesetzgeber bei der Schaffung des Modells der teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren von einem engen

inhaltlichen Zusammenhang zwischen diesen Bescheiden ausgegangen. Wegen der unrichtigen Lösung der als Vorfrage zu beurteilenden Rechtsfrage, in welchem Verhältnis der Bescheid nach dem UVP-G 2000 der BMVIT vom 29.09.2011, welcher mit Erkenntnis vom 12.11.2012, römisch 40 , aufgehoben worden sei, einerseits und der Bescheid einer mitwirkenden Behörde gemäß

§ 24 Abs. 3 UVP-G 2000, andererseits, zueinander stünden, stehe das Erkenntnis des BVwG vom 28.05.2015, W225 2103448-1/2E, mit diesen Ausführungen des VwGH in Widerspruch. Die Rechtsansicht des BVwG in der zitierten Entscheidung, dass die Behörde, die über die naturschutzrechtliche Bewilligung des Vorhabens der Fürstenfelder Schnellstraße S7 zu entscheiden hatte, dabei unabhängig – damit implizit auch von den von der BMVIT erteilten Genehmigungen – vorgehen habe können, sei angesichts der Erwägungen des VwGH in seinem Erkenntnis vom 16.03.2017, 2014/06/0038 und 0040-11, als verfehlt anzusehen. Die vom VwGH formulierten Kriterien für die Kohärenz zwischen UVP-Bescheid und einem nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 erlassenen Bescheid seien auch auf das gegenständliche Verfahren betreffend die naturschutzrechtliche Bewilligung des Vorhabens Fürstenfelder Schnellstraße S7 anzuwenden. Insbesondere mache der zeitliche Ablauf wasserrechtlicher und naturschutzrechtlicher gesetzter Maßnahmen sowie vorliegende Tatsachensubstrate evident, dass diese vom VwGH in seinem Erkenntnis vom 16.03.2017 geforderte Kohärenz zwischen dem aufgehobenen UVP-Bescheid vom 29.09.2011 und der ihm zu Grunde liegenden Umweltverträglichkeitsprüfung im engeren Sinne sowie dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 28.11.2011, XXXX, nicht gegeben sei. Paragraph 24, Absatz 3, UVP-G 2000, andererseits, zueinander stünden, stehe das Erkenntnis des BVwG vom 28.05.2015, W225 2103448-1/2E, mit diesen Ausführungen des VwGH in Widerspruch. Die Rechtsansicht des BVwG in der zitierten Entscheidung, dass die Behörde, die über die naturschutzrechtliche Bewilligung des Vorhabens der Fürstenfelder Schnellstraße S7 zu entscheiden hatte, dabei unabhängig – damit implizit auch von den von der BMVIT erteilten Genehmigungen – vorgehen habe können, sei angesichts der Erwägungen des VwGH in seinem Erkenntnis vom 16.03.2017, 2014/06/0038 und 0040-11, als verfehlt anzusehen. Die vom VwGH formulierten Kriterien für die Kohärenz zwischen UVP-Bescheid und einem nach Paragraph 24, Absatz 3, UVP-G 2000 erlassenen Bescheid seien auch auf das gegenständliche Verfahren betreffend die naturschutzrechtliche Bewilligung des Vorhabens Fürstenfelder Schnellstraße S7 anzuwenden. Insbesondere mache der zeitliche Ablauf wasserrechtlicher und naturschutzrechtlicher gesetzter Maßnahmen sowie vorliegende Tatsachensubstrate evident, dass diese vom VwGH in seinem Erkenntnis vom 16.03.2017 geforderte Kohärenz zwischen dem aufgehobenen UVP-Bescheid vom 29.09.2011 und der ihm zu Grunde liegenden Umweltverträglichkeitsprüfung im engeren Sinne sowie dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 28.11.2011, römisch 40 , nicht gegeben sei.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der unter Punkt I. dargelegte Verfahrensgang wird als Sachverhalt festgestellt und der Entscheidung zugrunde gelegt. Der unter Punkt römisch eins. dargelegte Verfahrensgang wird als Sachverhalt festgestellt und der Entscheidung zugrunde gelegt.

2. Beweiswürdigung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die vorliegenden Verwaltungsakte Beweis erhoben. Der festgestellte Sachverhalt in Bezug auf den bisherigen Verfahrenshergang steht aufgrund der außer Zweifel stehenden und im Verfahren unbeanstandeten Aktenlage fest.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Abweisung des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das

Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 17 VwGVG ist somit der IV. Teil des AVG und folglich die Bestimmung des § 69 AVG nicht anzuwenden. In der Regierungsvorlage zum Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 (2009 der Beilagen, XXIV. GP) ist festgehalten, dass die Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im VwGVG weitgehend den Bestimmungen der §§ 69 bis 72 AVG mit den entsprechenden Anpassungen aufgrund der Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz entsprechen. Durch den Ausschluss der Anwendung des IV. Teiles des AVG ist das AVG in diesem Bereich für unanwendbar erklärt worden, wobei aufgrund der inhaltlichen Übereinstimmung und ähnlichen Formulierung der Bestimmung des § 32 Abs. 1 bis 3 VwGVG mit § 69 AVG die bisher ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidungen sinngemäß anzuwenden sind bzw. die bisherigen Judikaturrichtlinien zu § 69 AVG herangezogen werden können. Gemäß Paragraph 17, VwGVG ist somit der römisch vier. Teil des AVG und folglich die Bestimmung des Paragraph 69, AVG nicht anzuwenden. In der Regierungsvorlage zum Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 (2009 der Beilagen, römisch 24. Gesetzgebungsperiode ist festgehalten, dass die Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im VwGVG weitgehend den Bestimmungen der Paragraphen 69 bis 72 AVG mit den entsprechenden Anpassungen aufgrund der Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz entsprechen. Durch den Ausschluss der Anwendung des römisch vier. Teiles des AVG ist das AVG in diesem Bereich für unanwendbar erklärt worden, wobei aufgrund der inhaltlichen Übereinstimmung und ähnlichen Formulierung der Bestimmung des Paragraph 32, Absatz eins bis 3 VwGVG mit Paragraph 69, AVG die bisher ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidungen sinngemäß anzuwenden sind bzw. die bisherigen Judikaturrichtlinien zu Paragraph 69, AVG herangezogen werden können.

Der § 32 VwGVG regelt die Wiederaufnahme des Verfahrens. In welcher Erledigungsform das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat, ist gesetzlich nicht angeordnet. Der allgemeinen Systematik des VwGVG folgend ist anzunehmen, dass sämtliche Erledigungen über Wiederaufnahmeanträge – auch selbständige Erledigungen – in Beschlussform erfolgen (Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013] § 32 VwGVG Anm. 13). Der Paragraph 32, VwGVG regelt die Wiederaufnahme des Verfahrens. In welcher Erledigungsform das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat, ist gesetzlich nicht angeordnet. Der allgemeinen Systematik des VwGVG folgend ist anzunehmen, dass sämtliche Erledigungen über Wiederaufnahmeanträge – auch selbständige Erledigungen – in Beschlussform erfolgen (Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013] Paragraph 32, VwGVG Anmerkung 13).

Gemäß § 32 Abs. 1 VwGVG ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof gegen das Erkenntnis nicht mehr zulässig ist und Gemäß Paragraph 32, Absatz eins, VwGVG ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof gegen das Erkenntnis nicht mehr zulässig ist und

1. das Erkenntnis durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonst wie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten, oder
3. das Erkenntnis von Vorfragen (§ 38 AVG) abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde oder
3. das Erkenntnis von Vorfragen (Paragraph 38, AVG) abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde oder

4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren des Verwaltungsgerichtes die Einwendung der entschieden Sache begründet hätte.

Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Erkenntnisses und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen (§ 32 Abs. 2 VwGVG). Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Erkenntnisses und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen (Paragraph 32, Absatz 2, VwGVG).

Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden (§ 32 Abs. 3 VwGVG). Unter den Voraussetzungen des Absatz eins, kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Absatz eins, Ziffer eins, stattfinden (Paragraph 32, Absatz 3, VwGVG).

Das Verwaltungsgericht hat die Parteien des abgeschlossenen Verfahrens von der Wiederaufnahme des Verfahrens unverzüglich in Kenntnis zu setzen (§ 32 Abs. 4 VwGVG). Das Verwaltungsgericht hat die Parteien des abgeschlossenen Verfahrens von der Wiederaufnahme des Verfahrens unverzüglich in Kenntnis zu setzen (Paragraph 32, Absatz 4, VwGVG).

Auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes sind die für seine Erkenntnisse geltenden Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß anzuwenden. Dies gilt nicht für verfahrensleitende Beschlüsse (§ 32 Abs. 5 VwGVG). Auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes sind die für seine Erkenntnisse geltenden Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß anzuwenden. Dies gilt nicht für verfahrensleitende Beschlüsse (Paragraph 32, Absatz 5, VwGVG).

Mit Schriftsatz vom 04.05.2017 stellte die Wiederaufnahmewerberin den Antrag auf Wiederaufnahme des mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28.05.2015, W225 2103448-1/2E, abgeschlossenen Verfahrens und stützte sich hierbei auf den Wiederaufnahmegrund der abweichenden Vorfrageentscheidung gemäß § 32 Abs. 1 Z 3 VwGVG. Die Rechtsansicht des BVwG in der Begründung der Abweisung der Wiederaufnahmeanträge vom 16.07.2014 und 09.08.2014 (Spruchpunkte II. und III. des Erkenntnisses vom 28.05.2015, W225 2103448-1/2E), wonach die Behörde, die über die naturschutzrechtliche Bewilligung des Vorhabens der Fürstenfelder Schnellstraße S7 zu entscheiden hatte, dabei unabhängig – und damit implizit auch von den von der BMVIT erteilten Genehmigungen – vorgehen habe könne, stelle sich unter Berücksichtigung der Ausführungen des VwGH im Erkenntnis vom 16.03.2017, 2014/06/0038 und 0040-11, als verfehlt dar. Mit Schriftsatz vom 04.05.2017 stellte die Wiederaufnahmewerberin den Antrag auf Wiederaufnahme des mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28.05.2015, W225 2103448-1/2E, abgeschlossenen Verfahrens und stützte sich hierbei auf den Wiederaufnahmegrund der abweichenden Vorfrageentscheidung gemäß Paragraph 32, Absatz eins, Ziffer 3, VwGVG. Die Rechtsansicht des BVwG in der Begründung der Abweisung der Wiederaufnahmeanträge vom 16.07.2014 und 09.08.2014 (Spruchpunkte römisch zwei. und römisch drei. des Erkenntnisses vom 28.05.2015, W225 2103448-1/2E), wonach die Behörde, die über die naturschutzrechtliche Bewilligung des Vorhabens der Fürstenfelder Schnellstraße S7 zu entscheiden hatte, dabei unabhängig – und damit implizit auch von den von der BMVIT erteilten Genehmigungen – vorgehen habe könne, stelle sich unter Berücksichtigung der Ausführungen des VwGH im Erkenntnis vom 16.03.2017, 2014/06/0038 und 0040-11, als verfehlt dar.

Gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes ist kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig. Den Angaben der Wiederaufnahmewerberin folgend, wonach sie vom Wiederaufnahmegrund, dem Erkenntnis des

Verwaltungsgerichtshofes vom 16.03.2017 mit Zustellung am 20.04.2017 Kenntnis erlangt und den gegenständlichen Antrag am 04.05.2017 zur Post gegeben hat, ist der gestellte Antrag als rechtzeitig eingebracht anzusehen.

Der Antrag auf Wiederaufnahme ist jedoch nicht begründet:

Der Wiederaufnahmegrund des § 32 Abs. 1 Z 3 VwGVG ist gegeben, wenn das Erkenntnis von Vorfragen (§ 38 AVG) abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde. Der Wiederaufnahmegrund des Paragraph 32, Absatz eins, Ziffer 3, VwGVG ist gegeben, wenn das Erkenntnis von Vorfragen (Paragraph 38, AVG) abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde.

Bei einer Vorfrage im rechtlichen Sinn handelt es sich um eine Rechtsfrage, für deren Beantwortung die Behörde zwar sachlich nicht zuständig ist (VwSlg 13.339 A/1190; VwGH 21.11.2001, 98/08/0419; VwGH 18.06.2003, 2001/06/0161), deren Lösung aber unabdingbare Voraussetzung für die Lösung einer anderen Frage, nämlich der jeweiligen Hauptfrage ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG [2005] § 38 Rz 1; VwSlg 10.383 A/1981; VwGH 17.12.2002, 99/08/0171; VwGH 07.09.2004, 2003/05/0094). Vorfragen iSd § 38 AVG setzen somit voraus, dass der Spruch der erkennenden Behörde in der Hauptfrage nur nach Klärung einer in den Wirkungsbereich einer anderen Behörde fallenden Frage gefällt werden kann (Hengstschläger/Leeb, AVG [2005] § 38 Rz 2; VwSlg 13.339 A/1990; VwGH 12.03.1999, 97/19/0066; VwGH 21.11.2001, 98/08/0419). Hierunter kann nur eine Frage verstanden werden, die ein konkretes Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, das für die Entscheidung in der Hauptsache ein unentbehrliches Tatbestandselement bildet (VwSlg 475 A/1948; 1196 A/1950; 3324 A/1954; Hengstschläger/Leeb, AVG [2005] § 38 Rz 14). Bei einer Vorfrage im rechtlichen Sinn handelt es sich um eine Rechtsfrage, für deren Beantwortung die Behörde zwar sachlich nicht zuständig ist (VwSlg 13.339 A/1190; VwGH 21.11.2001, 98/08/0419; VwGH 18.06.2003, 2001/06/0161), deren Lösung aber unabdingbare Voraussetzung für die Lösung einer anderen Frage, nämlich der jeweiligen Hauptfrage ist (vergleiche Hengstschläger/Leeb, AVG [2005] Paragraph 38, Rz 1; VwSlg 10.383 A/1981; VwGH 17.12.2002, 99/08/0171; VwGH 07.09.2004, 2003/05/0094). Vorfragen iSd Paragraph 38, AVG setzen somit voraus, dass der Spruch der erkennenden Behörde in der Hauptfrage nur nach Klärung einer in den Wirkungsbereich einer anderen Behörde fallenden Frage gefällt werden kann (Hengstschläger/Leeb, AVG [2005] Paragraph 38, Rz 2; VwSlg 13.339 A/1990; VwGH 12.03.1999, 97/19/0066; VwGH 21.11.2001, 98/08/0419). Hierunter kann nur eine Frage verstanden werden, die ein konkretes Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, das für die Entscheidung in der Hauptsache ein unentbehrliches Tatbestandselement bildet (VwSlg 475 A/1948; 1196 A/1950; 3324 A/1954; Hengstschläger/Leeb, AVG [2005] Paragraph 38, Rz 14).

Der Vorfragentatbestand des § 69 Abs. 1 Z 3 AVG ist nur dann erfüllt, wenn die Entscheidung der zuständigen Behörde (des Gerichtes) dieselbe Rechtsfrage betrifft, die von der Verwaltungsbehörde als Vorfrage beurteilt worden ist, diese Vorfrage nunmehr von der hierfür zuständigen Behörde (Gericht) in wesentlichen Punkten anders entschieden worden und außerdem gegenüber den Parteien des wiederaufzunehmenden Verfahrens bindend geworden ist (vgl. VwGH 14.09.2005, 2005/08/0148 mwN). Der Vorfragentatbestand des Paragraph 69, Absatz eins, Ziffer 3, AVG ist nur dann erfüllt, wenn die Entscheidung der zuständigen Behörde (des Gerichtes) dieselbe Rechtsfrage betrifft, die von der Verwaltungsbehörde als Vorfrage beurteilt worden ist, diese Vorfrage nunmehr von der hierfür zuständigen Behörde (Gericht) in wesentlichen Punkten anders entschieden worden und außerdem gegenüber den Parteien des wiederaufzunehmenden Verfahrens bindend geworden ist (vergleiche VwGH 14.09.2005, 2005/08/0148 mwN).

Im hg. Erkenntnis vom 28.05.2015, W225 2103448-1/2E, wurden die Wiederaufnahmeanträge vom 16.07.2014 und vom 09.08.2014 u.a. mit der Begründung abgewiesen, dass die Steiermärkische Landesregierung – als Hauptfrage – über die naturschutzrechtliche Bewilligung zu entscheiden gehabt habe und der Spruch in der Hauptfrage nicht von der Klärung einer in den Wirkungsbereich einer anderen Behörde fallenden Frage – nämlich der von der BMVIT erteilten Genehmigungen – abhängig gewesen sei. Die Steiermärkische Landesregierung habe somit unabhängig vorgehen können und die rechtswirksame Genehmigung – im Sinne der mit Bescheid der BMVIT erteilten Genehmigungen – des Vorhabens der Fürstenfelder Schnellstraße S7 nicht als Vorfrage zu beurteilen gehabt. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 32 Abs. 1 Z 3 VwGVG sei mangels Vorliegens einer Vorfrage iSd § 38 AVG daher nicht begründet. Im hg. Erkenntnis vom 28.05.2015, W225 2103448-1/2E, wurden die Wiederaufnahmeanträge vom 16.07.2014 und vom 09.08.2014 u.a. mit der Begründung abgewiesen, dass die Steiermärkische Landesregierung – als Hauptfrage – über die naturschutzrechtliche Bewilligung zu entscheiden gehabt habe und der Spruch in der

Hauptfrage nicht von der Klärung einer in den Wirkungsbereich einer anderen Behörde fallenden Frage – nämlich der von der BMVIT erteilten Genehmigungen – abhängig gewesen sei. Die Steiermärkische Landesregierung habe somit unabhängig vorgehen können und die rechtswirksame Genehmigung – im Sinne der mit Bescheid der BMVIT erteilten Genehmigungen – des Vorhabens der Fürstenfelder Schnellstraße S7 nicht als Vorfrage zu beurteilen gehabt. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach Paragraph 32, Absatz eins, Ziffer 3, VwGVG sei mangels Vorliegens einer Vorfrage iSd Paragraph 38, AVG daher nicht begründet.

Die Wiederaufnahmewerberin vertritt im gegenständlichen Antrag die Ansicht, dass das Verfahren zum bereits mehrfach zitierten Erkenntnis des BVwG vom 28.05.2015 deshalb wieder aufzunehmen sei, da diese darin vertretene Rechtsansicht des BVwG als verfehlt anzusehen sei. Unter Berücksichtigung der Ausführungen des VwGH in seinem Erkenntnis vom 16.03.2017, 2014/06/0038 und 0040-11, hätte die Steiermärkische Landesregierung im Rahmen ihrer Entscheidung über die naturschutzrechtliche Bewilligung nicht unabhängig vorgehen können. Zwischen dem aufgehobenen UVP-Bescheid vom 29.09.2011 und der ihm zu Grunde liegenden Umweltverträglichkeitsprüfung im engeren Sinne sowie dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 28.11.2011, XXXX, bestehe eine Kohärenz. Die Wiederaufnahmewerberin vertritt im gegenständlichen Antrag die Ansicht, dass das Verfahren zum bereits mehrfach zitierten Erkenntnis des BVwG vom 28.05.2015 deshalb wieder aufzunehmen sei, da diese darin vertretene Rechtsansicht des BVwG als verfehlt anzusehen sei. Unter Berücksichtigung der Ausführungen des VwGH in seinem Erkenntnis vom 16.03.2017, 2014/06/0038 und 0040-11, hätte die Steiermärkische Landesregierung im Rahmen ihrer Entscheidung über die naturschutzrechtliche Bewilligung nicht unabhängig vorgehen können. Zwischen dem aufgehobenen UVP-Bescheid vom 29.09.2011 und der ihm zu Grunde liegenden Umweltverträglichkeitsprüfung im engeren Sinne sowie dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 28.11.2011, römisch 40, bestehe eine Kohärenz.

Diesem Vorbringen der Wiederaufnahmewerberin ist zunächst entgegenzuhalten, dass laut den Ausführungen des VwGH in seinem Erkenntnis vom 16.03.2017, 2014/06/0038 und 0040-11 – die im gegenständlichen Antrag zitiert werden – ein gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 zu erlassender Bescheid der BMVIT und ein gemäß § 24 Abs. 3 leg. cit. zu erlassender Bescheid (bzw. ein diesbezüglicher Berufungsbescheid) zwar nicht unabhängig voneinander zu betrachten seien, aus diesen Ausführungen jedoch nicht bereits ein Widerspruch zur Rechtsansicht des BVwG im Erkenntnis vom 28.05.2015 aufgezeigt werden kann. So stützt der VwGH eine Abhängigkeit der genannten Bescheide lediglich auf die bereits in § 24 f Abs. 7 leg. cit. normierte Koordinierungspflicht und lässt sich aus den Ausführungen des VwGH somit jedenfalls nicht ableiten, dass zwischen einem zu erlassenden Bescheid des BMVIT und anderen im teilkonzentrierten Verfahren zu erlassenden Bescheiden eine derartige Abhängigkeit besteht, dass in den letztgenannten Bescheiden die mit Bescheid des BMVIT erteilten Genehmigungen als unabdingbare Vorfrage zu beurteilen wären. Diesem Vorbringen der Wiederaufnahmewerberin ist zunächst entgegenzuhalten, dass laut den Ausführungen des VwGH in seinem Erkenntnis vom 16.03.2017, 2014/06/0038 und 0040-11 – die im gegenständlichen Antrag zitiert werden – ein gemäß Paragraph 24, Absatz eins, UVP-G 2000 zu erlassender Bescheid der BMVIT und ein gemäß Paragraph 24, Absatz 3, leg. cit. zu erlassender Bescheid (bzw. ein diesbezüglicher Berufungsbescheid) zwar nicht unabhängig voneinander zu betrachten seien, aus diesen Ausführungen jedoch nicht bereits ein Widerspruch zur Rechtsansicht des BVwG im Erkenntnis vom 28.05.2015 aufgezeigt werden kann. So stützt der VwGH eine Abhängigkeit der genannten Bescheide lediglich auf die bereits in Paragraph 24, f Absatz 7, leg. cit. normierte Koordinierungspflicht und lässt sich aus den Ausführungen des VwGH somit jedenfalls nicht ableiten, dass zwischen einem zu erlassenden Bescheid des BMVIT und anderen im teilkonzentrierten Verfahren zu erlassenden Bescheiden eine derartige Abhängigkeit besteht, dass in den letztgenannten Bescheiden die mit Bescheid des BMVIT erteilten Genehmigungen als unabdingbare Vorfrage zu beurteilen wären.

Ob zwischen der Rechtsansicht des BVwG im Erkenntnis vom 28.05.2015 und den Ausführungen des VwGH im Erkenntnis vom 16.03.2017 Divergenzen bestehen, kann im vorliegenden Wiederaufnahmeverfahren darüber hinaus jedoch dahingestellt bleiben. So stellt das Hervorkommen einer bestimmten Rechtsauslegung in einer Entscheidung eines innerstaatlichen Höchstgerichts nämlich keinen Wiederaufnahmegrund iSd § 69 Abs. 1 Z 3 AVG für all jene rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren dar, in denen eine andere Rechtsansicht zugrunde gelegt wurde (VwGH 21.09.2009, 2008/16/0148; VfGH 22.06.2009, G 5/09), womit die Ausführungen der Wiederaufnahmewerberin, dass die Rechtsansicht des BVwG im – rechtskräftigen – Erkenntnis vom 28.05.2015 aufgrund der Ausführungen des VwGH im Erkenntnis vom 16.03.2017 als verfehlt anzusehen sei, somit bereits dem Grunde nach nicht geeignet sind, einen

Wiederaufnahmegrund nach § 32 Abs. 1 Z 3 VwGVG aufzuzeigen. Ob zwischen der Rechtsansicht des BVwG im Erkenntnis vom 28.05.2015 und den Ausführungen des VwGH im Erkenntnis vom 16.03.2017 Divergenzen bestehen, kann im vorliegenden Wiederaufnahmeverfahren darüber hinaus jedoch dahingestellt bleiben. So stellt das Hervorkommen einer bestimmten Rechtsauslegung in einer Entscheidung eines innerstaatlichen Höchstgerichts nämlich keinen Wiederaufnahmegrund iSd Paragraph 69, Absatz eins, Ziffer 3, AVG für all jene rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren dar, in denen eine andere Rechtsansicht zugrunde gelegt wurde (VwGH 21.09.2009, 2008/16/0148; VfGH 22.06.2009, G 5/09), womit die Ausführungen der Wiederaufnahmewerberin, dass die Rechtsansicht des BVwG im – rechtskräftigen – Erkenntnis vom 28.05.2015 aufgrund der Ausführungen des VwGH im Erkenntnis vom 16.03.2017 als verfehlt anzusehen sei, somit bereits dem Grunde nach nicht geeignet sind, einen Wiederaufnahmegrund nach Paragraph 32, Absatz eins, Ziffer 3, VwGVG aufzuzeigen.

Da die Prüfung des Wiederaufnahmeantrages sich nicht auf jene Ziffer des § 69 Abs. 1 AVG (§ 32 Abs. 1 VwGVG), auf die sich der Antrag eines Wiederaufnahmewerbers ausdrücklich stützt, beschränkt (vgl. VwGH 24.11.2000, 2000/19/0100), wird der Vollständigkeit halber festgehalten, dass mit dem gegenständlichen Vorbringen auch kein anderer Wiederaufnahmegrund des § 32 Abs. 1 VwGVG begründet wird. Insbesondere liegt auch kein Wiederaufnahmegrund nach § 69 Abs. 1 Z 2 AVG (§ 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG) vor. Auch wenn – wie bereits oben ausgeführt – die Ausführungen des VwGH im Erkenntnis vom 16.03.2017 der Rechtsansicht des BVwG im Erkenntnis vom 28.05.2015 nicht entgegenstehen, würde selbst das nachträgliche Erkennen, dass in einem abgeschlossenen Verfahren Verfahrensmängel oder eine unrichtige rechtliche Beurteilung seitens der Behörde vorgelegen seien, ebenso keinen Grund zur Wiederaufnahme eines Verfahrens nach Z 2 der zitierten Bestimmung(en) darstellen, wie auch das nachträgliche Bekanntwerden von Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes, aus denen sich ergibt, dass die von der Behörde im abgeschlossenen Verfahren vertretene Rechtsauffassung verfassungs- oder gesetzwidrig gewesen ist (vgl. VwGH vom 13.09.2004, 2000/17/0018, 20.09.1997, 97/17/0257). Da die Prüfung des Wiederaufnahmeantrages sich nicht auf jene Ziffer des Paragraph 69, Absatz eins, AVG (Paragraph 32, Absatz eins, VwGVG), auf die sich der Antrag eines Wiederaufnahmewerbers ausdrücklich stützt, beschränkt (vergleiche VwGH 24.11.2000, 2000/19/0100), wird der Vollständigkeit halber festgehalten, dass mit dem gegenständlichen Vorbringen auch kein anderer Wiederaufnahmegrund des Paragraph 32, Absatz eins, VwGVG begründet wird. Insbesondere liegt auch kein Wiederaufnahmegrund nach Paragraph 69, Absatz eins, Ziffer 2, AVG (Paragraph 32, Absatz eins, Ziffer 2, VwGVG) vor. Auch wenn – wie bereits oben ausgeführt – die Ausführungen des VwGH im Erkenntnis vom 16.03.2017 der Rechtsansicht des BVwG im Erkenntnis vom 28.05.2015 nicht entgegenstehen, würde selbst das nachträgliche Erkennen, dass in einem abgeschlossenen Verfahren Verfahrensmängel oder eine unrichtige rechtliche Beurteilung seitens der Behörde vorgelegen seien, ebenso keinen Grund zur Wiederaufnahme eines Verfahrens nach Ziffer 2, der zitierten Bestimmung(en) darstellen, wie auch das nachträgliche Bekanntwerden von Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes, aus denen sich ergibt, dass die von der Behörde im abgeschlossenen Verfahren vertretene Rechtsauffassung verfassungs- oder gesetzwidrig gewesen ist (vergleiche VwGH vom 13.09.2004, 2000/17/0018, 20.09.1997, 97/17/0257).

Mit den Ausführungen im gegenständlichen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird somit jedenfalls kein Wiederaufnahmegrund iSd § 32 Abs. 1 VwGVG begründet und ist der Antrag vom 04.05.2017 daher abzuweisen. Mit den Ausführungen im gegenständlichen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird somit jedenfalls kein Wiederaufnahmegrund iSd Paragraph 32, Absatz eins, VwGVG begründet und ist der Antrag vom 04.05.2017 daher abzuweisen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil eine mündliche Erörterung der Angelegenheit eine weitere Klärung der Rechtssache nicht hätte erwarten lassen. Der der Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt wird von der Wiederaufnahmewerberin nicht bestritten. Der Sachverhalt war daher iSd § 24 Abs. 4 VwGVG entscheidungsreif und dem Entfall der Verhandlung stehen weder Art 6. Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 2010/1958, (vgl. VwGH 04.03.2008, 2005/05/0304) noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (vgl. VfGH 14.03.2012, U466/11, wonach die Judikatur zu Art. 6 EMRK auch zur Auslegung der Art. 47 GRC heranzuziehen ist) entgegen. Zudem hatte das Bundesverwaltungsgericht im vorliegenden Fall ausschließlich über Rechtsfragen zu entscheiden. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil eine mündliche Erörterung der Angelegenheit eine weitere Klärung der Rechtssache nicht hätte erwarten lassen. Der der Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt wird von der

Wiederaufnahmewerberin nicht bestritten. Der Sachverhalt war daher iSd Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG entscheidungsreif und dem Entfall der Verhandlung stehen weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 2010 aus 1958,, vergleiche VwGH 04.03.2008, 2005/05/0304) noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vergleiche VfGH 14.03.2012, U466/11, wonach die Judikatur zu Artikel 6, EMRK auch zur Auslegung der Artikel 47, GRC heranzuziehen ist) entgegen. Zudem hatte das Bundesverwaltungsgericht im vorliegenden Fall ausschließlich über Rechtsfragen zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Artikel 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. die oben zitierte Judikatur des VwGH) noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen. Die Revision ist gemäß Artikel 133 Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vergleiche die oben zitierte Judikatur des VwGH) noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Abhängigkeitsverhältnis, Bewilligung, Frist, Genehmigung,
Rechtskraft der Entscheidung, Umweltverträglichkeitsprüfung,
Vorfrage, Wiederaufnahme, Wiederaufnahmegrund, Wiederaufnahmsantrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W225.2103448.3.00

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at